



# **Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKS)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl.S. 562, 563) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) v. 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kostenerhebung**

Die Stadt Lauter-Bernsbach erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

## **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen, im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.  
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr erhoben, die nach

im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Telefongebühren, Gebühren für Kopien Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.;
  3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind; gilt Absatz 1entsprechend.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft, gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauter/Sa. - (VwKS) vom 19.02.1996 in der durch die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauter/Sa. vom 26.11.2001 und die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauter/Sa. vom 17.12.2003 geänderten Fassung und die Satzung der Gemeinde Bernsbach über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

(Verwaltungskostensatzung) vom 25.10.2001 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 07.07.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, den 14.06.2013

Kunzmann  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKS) vom 14.06.2013

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<p><b>1.</b></p> <p><b>1.1</b></p> <p><b>1.2</b></p> <p>1.2.1</p> <p>1.2.2</p> <p>1.2.3</p> <p><b>1.3</b></p>	<p><b><u>Beglaubigungen</u></b></p> <p><b>Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</b></p> <p><b>Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen</b></p> <p>bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind</p> <p>die die Behörde selbst hergestellt hat</p> <p>in nicht von der lfd. Nr. 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen</p> <p><b>Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind</b></p>	<p><b>5,00 bis 50,00</b></p> <p>1,02 je angefangene Seite, mindestens 5,00</p> <p>5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten</p> <p>Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach der lfd. Nr. 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5,00 EUR ermäßigt werden.</p> <p>0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr</p> <p>Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 EUR</p> <p><b>5,00 bis 50,00</b></p>
<p><b>2.</b></p> <p><b>2.1</b></p>	<p><b><u>Erteilung einer Bescheinigung</u></b></p> <p><b>Zeugnisse (amtl. Festgestellte Tatsachen/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</b></p>	<p><b>5,00 bis 50</b></p>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
3.	<u>Einsichtgewährung, Auskünfte</u>	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch mindestens 5,00
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 250,00
4.	<u>Fristverlängerungen</u>	
4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 vom Hundert bis 25 vom Hundert der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
5.	<u>Erteilung einer Zweitschrift</u>	10 vom Hundert bis 50 vom Hundert der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 5,00
6.	<u>Aufnahme einer Niederschrift</u>	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
7.	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u>	
7.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00
7.2	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr nach Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG)
7.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
7.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sich nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 50,00
7.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
7.6	<b>Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG</b>	<b>25,00 bis 1.000,00</b>
7.7	<b>Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen</b>	
7.7.1	bei Geldansprüchen	50 vom Hundert der Gebühr nach lfd. Nr. 7.2, mind. 5,00
7.7.2	sonstige	5,00 bis 100,00
8.	<b><u>Schreibauslagen</u></b>	
8.1	<b>Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öfftl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie <u>nicht durch Ablichtung – Fotokopien hergestellt wurden</u>), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4</b>	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
8.2	<b>Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öfftl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Register usw. <u>mittels Kopiergeräten</u></b>	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,75
	für jede weitere Seite	0,50
8.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25
	für jede weitere Seite	1,00
8.3	<b>Anfertigung einer besonders zeit- und/oder kostenintensiven Abschrift</b>	<b>die Gebühr nach 8.1 oder 8.2 kann bis auf das 5-fache erhöht werden</b>
9	<b><u>Genehmigungen, Anordnungen und Beauftragungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher Satzungen u.ä. Bestimmungen, soweit dort keine eigenen Kostenregelungen enthalten sind</u></b> (z.B. Wappenbenutzung, Genehmigung Feuerwerk, Genehmigung Lagerfeuer...)	<b>5,00 bis 500,00</b>
10	<b><u>Erklärung zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24, 25 BauGB</u></b>	<b>5,00 bis 250,00</b>
11	<b><u>Leistungsverzeichnisse bei öffentlichen Ausschreibungen</u></b>	<b>10,00 bis 100,00</b>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
12	<u>Aufbewahren einschl. Aushändigung von Fundsachen/ -tieren an den Verlierer</u>	
12.1	bei Sachen	2 von Hundert des Wertes, mind. 5,00
12.2	bei Tieren	2 von Hundert des Wertes, mind. die Unterbringungskosten